

Aktenzeichen:
6 C 901/19



Amtsgericht Lörrach

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

i
- Kläger - 79429 Malsburg-Marzell

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jens Hugenschmidt, Eisenbahnstraße 7, 79418 Schliengen, Gz.: 101/19

gegen

AG, vertreten durch d. Vorstand,
Schweiz, Gz.: 21.956.363/0003
- Beklagte -

Zustellungsbevollmächtigte:

AG, Köln, Gz.: 97 19 96 02600 6

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte
mbB, Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft
n, Gz.: 28209/19 TO

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Lörrach durch die Richterin am Amtsgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23.01.2020

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.166,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozent-

punkten über dem Basiszinssatz ab dem 03.09.2019 zu bezahlen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistungen in Höhe von 120 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.166,20 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger verlangt von der Beklagten restlichen Schadensersatz aufgrund eines Verkehrsunfalls, der sich am 29.01.2019 auf der Autobahn A 13 in 9470 Buchs (Schweiz) in Fahrtrichtung Chur ereignet hat. Insoweit hatte der Kläger zunächst im Verfahren 6 C 612/19 weiteren Schadensersatz, insbesondere weitere Reparaturkosten von nahezu 2.500 € und für 2 x einige Tagen Mietwagenkosten, erfolgreich eingeklagt.

Am 29.01.2019 um 15:34 Uhr kam es auf der Autobahn A 13 in der Schweiz nahe 9470 Buchs in

Fahrtrichtung Chur zu einem Verkehrsunfall zwischen dem vom Kläger als Halter und Eigentümer des unfallbeschädigten VW Multi-Van 4Motion Startline, amtliches Kennzeichen I ... gesteuerten Fahrzeugs und jenem von Herrn Patrick ... mit dem PKW Mercedes-Benz ... AMG, 4Matic, amtliches Schweizerisches Kontrollschild ... Dieses war im Unfallzeitpunkt bei der Beklagten (...) AG, Schweiz) haftpflichtversichert.

Dabei ist der Unfallhergang, wie klägerseits geschildert, von der Beklagtenseite unangegriffen geblieben: So sei der bei der Beklagten versicherte PKW auf die Autobahn A 13 auf Höhe des Kilometers 152,5 aufgefahren und habe offenbar aus Unachtsamkeit den dort ordnungsgemäß auf der linken Spur der Autobahn fahrenden Kläger touchiert und sei in die rechte Seite von dessen VW Multi-Van hineingefahren, habe dabei unter anderem dessen Kotflügel und Schiebetüre beschädigt.

Die Beklagte hat ein Sachverständigengutachten der DEKRA veranlasst, die am 19.02.2019 erhebliche Beschädigungen festgestellt hat (Anlage K 2, AS 25 ff., insbesondere AS 31 der Beiakten 6 C 612/19, künftig: BA). Der von der Beklagten bzw. deren Regulierungshelfer in Köln beauftragte Sachverständige der DEKRA kam zu Reparaturkosten von netto 3.932,56 € und brutto 4.679,75 €, einem Wiederbeschaffungswert des Unfallfahrzeugs (eingruppiert in die Mietwagenklasse 8) von 14.829,27 € netto bzw. 15.200,00 brutto. Der Restwert wurde mit 9.563,03 € netto bzw. 11.380,00 € brutto beziffert (Anlage K2, AS 25 BA).

Schon unter dem 30.01.2019 (Anlage K 3, AS 63 BA) wurde der Kläger von der Beklagtenseite aufgefordert, im Fall eines Reparaturwunsches vorab einen Kostenvoranschlag (Anlage K4, AS 65 ff.) einzuholen, sowie, dass sich die Werkstatt mit der Beklagten vor Beginn der Arbeit in Verbindung setzen solle. Dies hatte der Kläger im Februar 2019 beim Autohaus ... bei dem das Fahrzeug in Müllheim stand, gemacht. Nach dem dort eingeholten Kostenvoranschlag belieben sich die ortsüblichen und angemessenen Reparaturkosten auf 5.289,36 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 %, mithin 6.294,34 €.

Nachdem die Beklagte trotz Kenntnis des eigenen Sachverständigengutachtens den Schadensfall unter dem 22.02.2019 mit der Behauptung, es läge ein „wirtschaftlicher Totalschaden“ vor, auf dieser Basis abrechnen (nämlich: Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert = Totalschadenssumme von 3.820 €, ohne Inbezugsetzung des Reparaturaufwandes hierzu) wollte, teilte der Kläger mit Email vom 25.02.2019 umgehend mit, es läge ein Missverständnis vor, er habe nicht vor, sein Fahrzeug zum Restwert zu veräußern, sondern wolle sein Fahrzeug - wie bereits mehrfach zuvor geäußert - repariert haben. Weiter heisst es darin: „Ich bitte umgehend um die

Freigabe/Kostenübernahme der Reparatur in der Fachwerkstatt“ mit nochmaliger Übersendung des „entsprechenden Kostenvoranschlags“ (Anlage K6 BA, = hier: Anlage zum Protokoll, AS 141).

Mit Email vom 20.03.2019 (Anlage K8 BA, = hier: Anlage zum Protokoll, AS 143) fragte er den Stand der Schadensabwicklung nach und teilte mit: „Mein beschädigtes Fahrzeug steht seit mittlerweile 2 Monaten in der Werkstatt, und es gibt noch immer keine Freigabe zur Reparatur von Ihrer Seite.

Ich würde dringend bitten, mit Nachdruck an der Sache zu arbeiten (...)“

Die Beklagte blieb bei ihrer Rechtsauffassung, es handele sich um einen „wirtschaftlichen Totalschaden“, auch nach Einschaltung des Klägervertreters und dessen Anschreiben vom 29.03.2019 (Anlage K 10, BA). Sie leistete am 17.04.2019 eine Teilzahlung in Höhe von 3.820,00 € als „Totalschadensbetrag“. Im sich anschliessenden Klageverfahren 6 C 612/19 blieb sie bei ihrer Auffassung es handele sich - bei einem Wiederbeschaffungswert von 15.200 € brutto und voraussichtlichen Reparaturkosten von brutto 4.679,75 € (eigenes Sachverständigengutachten) bzw. brutto 6.294,34 € (Kostenvoranschlag) - gleichwohl um einen wirtschaftlichen Totalschaden.

Der Kläger liess u.a. die restlichen Reparaturkosten - nach Schweizerischen Recht sind unstreitig diese auch vor bzw. ohne der Reparatur brutto geschuldet - einklagen, sodann während des Prozesses sodann sein Fahrzeug - centgenau dem zuvor eingeholten Kostenvoranschlag entsprechend - reparieren und hat diese reinen noch ausstehenden restlichen Reparaturkosten in Höhe von noch 2.474,34 € im Verfahren 6 C 612/19 auch erstritten (Urteil vom 13.09.2019, 6 C 612/19).

Unstreitig stand das verunfallte Fahrzeug des Klägers als nicht fahrbereit im Streitzeitraum vom 01.02.2019 bis zum 21.06.2019 nach dem Verkehrsunfall vom 29.01.2019 in der Schweiz auf dem Hof des Autohauses in Müllheim. Der Kläger hatte insoweit der Werkstatt (noch) keinen Reparaturauftrag erteilt; er tat dieses erst am 21.06.2019.

Das Autohaus stellte am 23.07.2019 dem Kläger angefallenen Standgebühren in Höhe von insgesamt 980 € zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer von 19%, insgesamt 1.166,20 € in Rechnung (Rechnung Nr. 3300193989 für eine „Standgebühr 01.02.-21.06.2019 140 Tage“ Anlage K2, AS 53). Dort heisst es „Standgebühr fällig ab Tag des Einschleppens bis zum Tag der Auftragsertei-

lung". Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Rechnung wird auf die Anlage K2 (AS 53) Bezug genommen.

Der Kläger trägt vor,

wegen des ablehnenden Regulierungsverhaltens der Beklagte, insbesondere wegen der bereits außergerichtlich aufgestellten, rechtsirrigen Behauptung der Beklagten, es liege ein Totalschadensfall vor, habe der Kläger zunächst der Werkstatt keinen Reparaturauftrag erteilt, sondern habe klagen müssen und vor dem Amtsgericht Lörrach (6 C 612/19) zunächst beantragt festzustellen, dass die Beklagte zur Erstattung der zur Beseitigung der Unfallschäden erforderlichen Reparaturkosten verpflichtet sei.

Wegen des herannahenden Sommerurlaubs habe der Kläger das Fahrzeug schlussendlich doch - obwohl das Verfahren 6 C 612/19 noch nicht abgeschlossen gewesen sei und trotz der erheblichen Unsicherheiten bei der Regulierung - reparieren lassen, da der Kläger für den Sommerurlaub das große Auto für sich und seine Familie benötigt habe. Er habe am 21.06.2019 der Firma Autohaus \ GmbH den entsprechenden Auftrag zur Reparatur erteilt, die durchgeführt und mit Rechnung vom 16.07.2019 abgerechnet worden sei..

Die bis zur Erteilung des Reparaturauftrags angefallene Standkosten seien dem Beklagten sodann aber vom Autohaus in Müllheim mit 1.166,20 € in Rechnung gestellt worden. Sie seien wegen der von der Beklagten zu vertretenden Verzögerung bei der Regulierung, die sich auf die Auftragserteilung durchgeschlagen habe, geschuldet. Die hierdurch entstandenen Standkosten seien ortsüblich und angemessen.

Der Kläger beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor,

es werde zunächst bestritten, dass der Kläger den Reparaturauftrag zunächst nicht erteilt habe wegen der „rechtsirrigen“ Behauptung der Beklagten zum Totalschaden. Vorliegend käme Schweizerisches Recht auch zur Schadenhöhe zur Anwendung. Insoweit komme auch ein Mitverschulden zum Tragen, da Pflicht des Geschädigten sei, den Schaden und dessen Folgen gering zu halten, Artikel 62 SVG in Verbindung mit Artikel 44 OR. Der Kläger hätte die Reparatur zügig in Auftrag geben können und müssen. Die Durchführung der Reparatur könne der Kläger als Geschädigter nicht vom Verhalten der Beklagten oder einer „rechtsirrigen“ Behauptung abhängig machen. Dass das Fahrzeug des Klägers über mehrere Monate gestanden sei, gehe nicht zu Lasten der Beklagten. Das Standgeld sei deshalb von ihm zu tragen. Vorsorglich werde bestritten, dass nach Schweizerischem Recht überhaupt ein Standgeld erstattungsfähig sei.

Rein vorsorglich: Sollte der Kläger aus finanziellen Gründen zur Erteilung eines Reparaturauftrages nicht in der Lage gewesen sein und dies vortragen, werde dies bestritten (im Einzelnen AS 85).

Der Kläger hat hierauf repliziert,

die Standgebühren seien im vorliegenden Fall nach Schweizerischem Recht grundsätzlich erstattungsfähig, auch im vorliegenden Umfang. Der Kläger habe mitnichten gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen. Vielmehr sei es das rechtswidrige und zögerliche Regulierungsverhalten der Beklagten gewesen, die ursächlich für die lange Standzeit gewesen sei.

Darauf, dass der unzutreffende Rechtsstandpunkt noch im Parallelprozess 6 C 612/19 vertreten worden sei, es läge ein Totalschadenfall vor, werde nochmals hingewiesen (im Einzelnen AS 97 f). Insoweit werde auf das Urteil des Amtsgerichts Lörrach 6 C 612/19 vom 13.09.2019 Bezug genommen.

Der Kläger sei genau hierdurch an einer zügigen Auftragserteilung zur Reparatur gehindert gewesen. Im Übrigen sei er zu einer solchen auch nicht verpflichtet gewesen. Es habe insoweit auch einen langwierigen Schriftwechsel gegeben. Insbesondere aber habe der Kläger die Beklagte ausdrücklich frühzeitig außergerichtlich darauf hingewiesen, dass er die Absicht habe, das Unfallfahrzeug zu reparieren, so zum Beispiel mit Email vom 25.02.2019. Mit weiterer Email vom 20.03.2019 habe der Kläger die Beklagte abermals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Fahrzeug nun schon seit zwei Monaten in der Werkstatt stehe und es noch immer keine Repara-

turfreigabe gebe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschrift vom 23.01.2020 (AS 145 ff) Bezug genommen.

Das Gericht hat den Kläger unter Hinweis auf seine prozessuale Wahrheitspflicht angehört. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf die bereits zitierte Sitzungsniederschrift verwiesen.

Das Gericht hat die Akten 6 C 612/19 beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht (künftig BA).

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere das Amtsgericht Lörrach international, örtlich und sachlich zuständig:

Der streitgegenständliche Verkehrsunfall trug sich in der Schweiz zu. Nach Artikeln 9 und 11 des Luganer Übereinkommens kann der Geschädigte eine nach dem anwendbaren nationalen Recht bestehenden Direktanspruch gegen einen Haftpflichtversicherer mit Sitz in einem ausländischen

Staat im Geltungsbereich des Luganer Übereinkommens beim Gericht seines Wohnsitzes geltend machen (vergleiche nur BGH, Urteil vom 23.10.2012, VI ZR 211, 216/11).

Der Direktanspruch ergibt sich aus Artikel 65 SVG (Strassenverkehrsgesetz Schweiz, künftig SVG). Nachdem der geschädigte Kläger hier im Gerichtsbezirk lebt, ist damit das Amtsgericht Lörrach international und örtlich zur Entscheidung berufen. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 23, 71 GVG.

II.

Die Klage ist auch im vollem Umfang begründet:

Der vorliegende Sachverhalt ist unter Anwendung des Schweizerischen Rechts zu entscheiden, worauf beide Parteien zutreffend hingewiesen haben:

Nach Artikel 4 Abs. 1 Rom, II VO ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind (sogenanntes Erfolgsortprinzip, vergleiche nur Geigel, Der Haftpflichtprozess, 26. Auflage, Kapitel 43, Rn. 59). Die Regelung findet hier Anwendung, da es sich um einen Anspruch aus einem Verkehrsunfall handelt, der nach dem 11. Januar 2009 entstanden ist (vergleiche Artikel 32 Rom II VO). Für die hier geltend gemachten Schäden ist Erfolgsort der Tatort, hier die Schweiz. Dass es sich bei der Schweiz nicht um einen Mitgliedsstaat handelt, ist nach dem Universalprinzip des Artikel 3 Rom II VO unerheblich.

III.

Der Kläger hat danach Anspruch auf Ersatz der Standkosten, ohne dass er sich insoweit eine Kürzung gefallen lassen müsste.

1. Der Anspruch ergibt sich aus Artikel 58 SVG (Strassenverkehrsgesetz Schweiz, künftig SVG) in Verbindung mit Artikel 65 SVG gegen die Beklagte als Schweizerischen Haftpflichtversicherer, wobei sich die Schadenhöhe nach Artikel 41 ff. Obligationenrecht (künftig OR) bemisst: Insoweit verweist Artikel 62 Abs. 1 StVG auf das Obligationenrecht über unerlaubte Handlungen (vergleiche zum Ganzen nur Krauskopf/Berger in Münchner Kommentar zum StVR, 1. Auflage 2019 „Schweiz“).

2. Gemäß Artikel 43 Abs. 1 OR bestimmt das Gericht die Art und Größe des Ersatzes für den eingetretenen Schaden: Hierzu gehört auch nach Schweizerischem Recht, dass grundsätzlich ein *voller (Heraushebung durch das Gericht) Schadenausgleich* vorgesehen ist. Grundsätzlich sind auch in der Schweiz nicht lediglich Reparaturkosten erstattbar. Vielmehr weist Krauskopf/Berger (a.a.O.) darauf hin, dass das Gesetz keine abschließende Aufzählung der entschädigungsfähigen Kosten beinhaltet. So sind etwa auch Transport- und Bergungskosten, unfall- und invaliditätsbedingte Mehrkosten in der Lebenshaltung etc. erstattbar (vergleiche nur Krauskopf/Berner a.a.O. Rn. 154).

a) Dabei zeigt sich (vergleiche insoweit nur Krauskopf/Berger a.a.O. Rn. 100 ff.), dass die Positionen in ähnlicher Weise erstattbar sind wie in Deutschland. (Das Standkosten auch in Deutschland erstattbar sind, gesteht - etwa im jüngsten Fall 6 C 179/20 - auch die Regulierungsbeauftragte der hiesigen Beklagten zu und rechnet auch solche von mehreren hundert Euro für 10 Wochen ab). So besteht die Ersatzpflicht sogar für die mutmaßlichen Kosten der Reparatur inklusive Transportkosten zur Reparaturwerkstätte, Abklärungs- und Expertisekosten und Mehrwertsteuer, die auf der entsprechenden Rechnungen anfallen würde, also selbst bei noch nicht erfolgter oder nicht erfolgreicher Reparatur. Lediglich kleinere „Umtriebe“ (etwa im Bereich dessen, was in Deutschland über die Schadenpauschale von 20-25 € abgegolten wird) sind entschädigungslos hinzunehmen. Der Beweis und die Berechnung des Automobilschadens folgen dabei den allgemeinen Regeln von Artikel 42 OR (Krauskopf/Berger a.a.O. 101).

Hierzu gehören auch - wie ein Blick auf einschlägige Schweizerische Internetseiten zeigt (siehe

etwa: www.auto-recht.ch) - auch Standkosten, wenngleich diese normalerweise bis zu einer Verwertung bei Totalschaden - also nach der Logik der Beklagte, die einen solchen reklamiert hatte, sogar insoweit - geschuldet sind (dass hier nicht auch Reparaturen benannt sind, liegt schlicht daran, dass üblicherweise in der Schweiz - anders als vorliegend- zügig reguliert wird).

Diese gehören hier jedenfalls auch zum adäquat-kausal verursachten Schaden.

b) Eine Kürzung des adäquat-kausal verursachten Schadens ist dann möglich, wenn die Voraussetzungen des Art. 44 OR vorliegen und nachgewiesen sind: Danach „kann der Richter die Ersatzpflicht ermässigen oder gänzlich von ihr entbinden“, wenn „der Geschädigte in die schädigende Handlung eingewilligt“ hat (1. Alt.) „oder“ wenn „Umstände, für die er einstehen muss (*Heraushebung durch das Gericht*), auf die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens eingewirkt oder die Stellung des Ersatzpflichtigen sonst erschwert“ haben (2. Alt. des Art. 44 Abs. 1 OR).

Demgemäß wird etwa gerade beim wirtschaftlichem Nutzungsausfall im Bemühen, den Schaden möglichst zweckmässig und günstig zu beheben, davon ausgegangen, dass die geschädigte Person die Reparatur möglichst rasch ausführen lässt und für Verzögerungen, für die sie einzustehen hat (*Heraushebung durch das Gericht*), selbst aufkommen muss (Krauskopf/Berger a.a.O.) mit weiterem Nachweis. Auch hier gilt demgemäß die Schadensminderungspflicht aus Art. 44 OR ganz allgemein, weshalb etwa die Wahl eines besonders teuren Reparaturbetriebs nur bis zur Höhe der angemessenen Kosten übernommen würden.

aa) Allerdings sind Grundlage der Schadensminderungsnorm nach Art. 44 OR - was sich bereits an der Rechtsfolge („kann der Richter“) zeigt - Billigkeitserwägungen. Diese gebieten in besonderer Weise - gerade bei der 2. Alternative, den „selbstverschuldeten“ „Umständen“, eine Einzelfallbetrachtung und stehen unter dem Kriterium der Zumutbarkeit (vergleiche nur Fischer/Böhme in: Fischer-/Luterbacher, Haftpflichtkommentar, 2016, S. 158 ff.; Matthäus in Schadensminderungspflichten im Haftpflicht- und Sozialrecht Deutschlands., Österreichs und der Schweiz, 2008, 4. Kapitel: Schadensminderungspflicht in der Schweiz, S. 137 ff., S. 151 ff., S. 154) . Auch in der Schweiz gilt insoweit die Beweislast des Schädigers (Fischer a.a.O.).

Eine Unterbrechung etwa der Kausalität durch ein „Selbstverschulden“, - etwa durch ein Unterlas-

sen **zumutbare (Heraushebung durch das Gericht) Maßnahmen zu ergreifen**, - z.B. bei Nicht-Nutzung aller prozessualer Möglichkeiten, um eine überlange Prozessdauer zu vermeiden, - kommt nur in Betracht, wenn das gezeigte Verhalten „derart unsinnig ist, dass damit nicht zu rechnen war“ (Matthäus a.a.O., S. 147 unter Hinweis auf BGE 116 II S. 519, 524; BGE 116 II, S. 689, 694). Entsprechend ist das zentrale Kriterium des Zumutbaren zu strukturieren: So kommt es auf eine umfassende Interessenabwägung an, auf die Schädiger und Geschädigter sich vernünftigerweise und redlicherweise einlassen müssen - und in einer mehrstufigen Prüfung zu einer Bejahung einer Schadens Kürzung nach § 44 Abs. 1 OR letztlich nur dann, wenn das Verhalten des Geschädigten als „unangemessen und den Regeln der Vernunft zuwiderlaufend“ einzustufen ist (Matthäus a.a.O. S. 154).

Diese Auslegung ist auch nach dem Normwortlaut und ihrer Systematik stimmig, da die weiteren Alternativen dem - bewussten - Einwilligen in die schädigende Handlung nach Art. 44 Abs.1 1. Alt. OR entsprechend muss, mithin eine gewisse Schwere der „selbstverschuldeten Umstände“ nahelegt.

bb) Danach ist vorliegend ein „Mitverschulden“ in diesem Sinne des geschädigten Klägers nicht erkennbar; das Gegenteil ist der Fall:

(1) Vorliegend ist eine Verzögerung gegeben, für die gerade nicht der Geschädigte einzustehen hat, sondern die Beklagte.

Dabei verkennt das Gericht, dass man auch in der Schweiz „Geld haben muss“. Es ist allerdings in keiner Weise nachvollziehbar und angemessen, einen ausländischen Geschädigten nicht zeitnah zu entschädigen, damit er die Reparatur eines unzweideutig und auch nach Schweizer Maßstäben hier reparaturwürdigen Fahrzeugs durchführen kann. Wie im bereits mehrfach zitierten Urteil des Amtsgerichts Lörrach 6 C 612/19 ausführlich dargelegt, ist auch in der Schweiz die von der Beklagten im hiesigen Parallel-Verfahren (im nunmehrigen Verfahren nicht mehr, jedenfalls nicht mehr ausdrücklich?) vertretene Rechtsmeinung, es gebe einen „Wiederbeschaffungsaufwand“, nach dem sich ein wirtschaftlicher Totalschaden ergebe, wenn man den Wiederbeschaffungswert/Marktwert vom Restwert des verunfallten Fahrzeugs in Abzug bringe, nicht haltbar: Damit nämlich könnte man jeglichen Schaden - unabhängig von der Relation der erforderlichen Reparaturkosten zum Fahrzeugwert - zum „wirtschaftlichen Totalschaden“ deklarieren. Auch in der Schweiz liegt ein wirtschaftlicher Totalschaden nur dann vor, wenn der ermittelte

Reparaturaufwand den Wiederbeschaffungswert/Markwert übersteigen würde (vergleiche auch dazu nur Krauskopf/Berger a. a. O., Rnr. 105 unter Hinweis auf Brehm, Berner Kommentar Nr. 79 a zu Artikel 41 OR; siehe auch: www.auto-recht.ch). Dies war hier allerdings in keiner Weise der Fall.

Die mithin nicht zu rechtfertigende Rechtsauffassung, zumal gegenüber einem ausländischen Geschädigten, hat nicht nur dazu geführt, dass dieser sich einen Anwalt nehmen und auf die zutreffende Reparatursumme klagen musste, sondern auch dazu, dass die vom Kläger mehrfach, u.a. im Februar und März 2019 erbetene **Reparaturfreigabe nicht erfolgt ist**: Das in dieser Konstellation und bei einem solchen Regulierungsverhalten es dem Kläger zumutbar gewesen wäre, hier - mit der Gefahr einer Deckungslücke von mehreren tausend Euro und einer Gegenpartei in der Schweiz - die Reparatur sofort durchzuführen, sieht das Gericht nicht.

(2) Dass insoweit ein Invorlagetreten unabhängig vom zögerlichen Regulierungsverhalten der Beklagten, insbesondere der bewussten Regulierungsunwilligkeit (nicht etwa einer zeitlichen Verzögerung mangels Kapazitäten oder ähnliches) und dies **bei einer unstreitigen vollständigen Haftung dem Grunde nach**, dem Kläger zumutbar gewesen wäre, gilt umso weniger, als die Beklagte unstreitig und nachgewiesen **mehrfach darauf hingewiesen war**, dass der Kläger auf eine Reparaturfreigabe wartete, und auch darauf, dass das verunfallte Fahrzeug damals bereits seit mehr als 2 Monaten beim Reparaturbetrieb stand: Insoweit kann allein auf die beiden, auch in der mündlichen Verhandlung nochmals in Augenschein genommenen und verlesenen Emails vom Februar und März 2019 (AS 141, 143), die ihrem Inhalt nach auch nicht bestritten sind, Bezug genommen werden:

Die Beklagte konnte daher mitnichten davon ausgehen, dass sie hier ohne etwaige Standkosten durchkommen würde; eine Kostenpflichtigkeit insoweit ist auch in der Schweiz gerichts- und allgemein bekannt gegeben (siehe oben, vergleiche nur www.auto-recht.ch).

(3) Hinzu kommt, dass die Beklagte - trotz ihrer Haftung dem Grunde nach und trotz der Nachfragen des Klägers **bis 17.04.2019 noch gar nichts auf die Reparaturkosten überwiesen hatte**.

Dass der Kläger hier bei einer unwilligen gegnerischen ausländischen Versicherung mit Reparaturkosten in Höhe von über 6.000,00 € in Vorlage treten sollte, ohne dass klar ist, wann er diese - wie und ob in voller Höhe - erhält, ist nicht zumutbar; dass eine wirtschaftlich vernünftige Partei, jedenfalls ein Normalverdiener, hier abwartet, jedenfalls nachvollziehbar und vertretbar. Insoweit

geht es hier nicht etwa darum, dass es lediglich um die Vorfinanzierung gegangen wäre, die bei fehlenden Mitteln auch keinen Mitverschuldenseinwand begründet (vergleiche nur umfassende Nachweise LG Saarbrücken NJW 2014, 2292 ff.), sondern darum, dass die Beklagte hier - nach ausreichender Prüfung - sich rechtlich nicht vertretbar (das eigene Schadengutachten kommt zur Reparaturwürdigkeit) einer Reparaturfreigabe und Zahlung verweigert hat.

(4) Dass der Kläger im Übrigen bei der gesamten Schadenabwicklung sich wirtschaftlich vernünftig und um Schadenminderung bemüht gezeigt hat, erweist sich bei einem Blick auf das Parallelverfahren 6 C 621/19:

Der Kläger, der unverschuldet geschädigt wurde, hat sehr viel unternommen, um vorliegend den Schaden für die Beklagte ansonsten niedrig zu halten: Er und seine Familie haben ihren kleinen Zweitwagen, insbesondere er für seine Pendelei an seinen Arbeitsort in der Schweiz, benutzt und sich insoweit beholfen, dabei auf die Bequemlichkeit eines großen Autos verzichtet, obwohl klar war, dass es für die Familie, den Kläger und seine Partnerin, ohne eine entsprechende zweite Fahralternative ständiger Absprachen bedurfte, um über ein halbes Jahr ohne den VW Multivan auszukommen. Dem gemäß kann man ihm insbesondere auch nicht vorhalten, die Reparatur etwa deshalb hinausgezögert zu haben, um eine lange hohe Nutzungsentschädigung verlangen zu können. Dies ist gerade nicht der Fall. Er hat sich auch nicht selbst einen Schadensachverständigen gesucht, sondern den der Beklagten akzeptiert. Auch einen Anwalt hat er nicht etwa reflexhaft - trotz Auslandsberührung - sofort eingeschaltet, vielmehr erst, als er mit der kreativen Totalschadensabrechnung der Beklagten konfrontiert blieb.

(5) Schliesslich hat der Kläger aber auch nicht solange zugewartet, dass er etwa auch nur ansatzweise in die Nähe der Obergrenze solcher Standkosten kommt, die bei Totalschadensfällen die Grenze bildet; er hat vielmehr - auch insoweit vernünftig - anstatt ein weiteres Mal für den anstehenden Sommerurlaub der Familie, mithin einen mehrwöchigen längeren Zeitraum einen Mietwagen (ausweislich des Gutachtens Klasse 8!) zu nehmen, die Reparatur beauftragt.

(6) Für die Redlichkeit des Klägers spricht im Übrigen auch, dass er sich seinerseits gegenüber dem Reparaturbetrieb vertragstreu gezeigt und die Standkostenrechnung beglichen hat: So hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung, unter Hinweis auf seine prozessuale Wahrheitspflicht angehört, glaubhaft - und unbestritten geblieben - mitgeteilt, dass er selbst aus eigener Tasche

genau diesen Betrag bereits bezahlt hat, weil er den dem Unternehmen schuldig gewesen war (vergleiche AS 147).

cc) Insgesamt ist nicht ersichtlich, wie dem Unfall-unerfahrenen Kläger hier ein Vorwurf zu machen wäre, der geeignet wäre, eine Anspruchskürzung nach Art. 44 Abs. 1 2. Alt. OR zu begründen.

c) Weiter ist auch der Höhe nach gegen die abgerechneten Standkosten nichts einzuwenden. Diese bewegen sich eher am unteren Bereich, bezogen auf die Standkosten pro Tag, die hier bei 7,00 € netto liegen. Dies ist angemessen und nicht zu beanstanden (§ 287 ZPO) (vergleiche etwa LG Meinigen Urteil vom 15.01.2015, (36) 4 S 54/14, zitiert nach beck-online, das bereits vor 5 Jahren eine Standgebühr von 9,70 € netto zzgl. MWSt. je Tag nicht beanstandet hat).

d) Der Beklagten steht im Übrigen frei, hier - der Klägervorteiler hatte dies ja bereits frühzeitig außergerichtlich auch angeboten - sich etwaige Ersatzansprüche an des Klägers gegenüber der Reparaturfirma gemäß § 255 BGB abtreten zu lassen.

3. Insgesamt war dem Kläger daher die Hauptforderung zuzusprechen.

4. Zinsen sind als Prozesszinsen ab Zustellung des Schriftsatzes in gesetzlicher Höhe aus den §§ 288, 291 BGB geschuldet.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Absatz 1, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert war nach §§ 3, 4 ZPO, 48, 63 GKG festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Freiburg im Breisgau
Salzstraße 17
79098 Freiburg im Breisgau

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 28.02.2020

... .., JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Lörrach, 09.03.2020



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig